



STADTKLOTEN

Allgemeines Gebührenreglement der Stadt Kloten

(Fassung vom 1. Februar 2022)

Der Stadtrat,

gestützt auf Art. 19, 20 und 22 der Verordnung über die Gemeindegebühren der Stadt Kloten vom 1. Juli 2021,

beschliesst¹:

610.111

[Revisionen]

¹ StRB Nr. 278-2021 vom 21. Dezember 2021

Inhaltsverzeichnis

Grundlagen und Zweck	1
Allgemeine Gebühren	1
Art. 1 Gebühren für weitere Leistungen und aussergewöhnlicher Aufwand	1
Art. 2 Verwaltungskostenzuschlag	1
Art. 3 Zahlart «gegen Rechnung» im Onlineshop	1
Art. 4 Mahngebühren (ohne Steuerbezug)	1
Art. 5 Verzugszinsen (ohne Steuerbezug)	1
Art. 6 Fehlzahlungen	2
Art. 7 Löschung von Betreibungen	2
Art. 8 Drucksachen	2
Art. 9 Reproduktionen	2
Art. 10 Gemeinde-Tageskarte für den öffentlichen Verkehr	2
Spezifische Gebühren des Steueramtes	2
Art. 11 Grundlagen	2
Art. 12 Erhobene Kosten im Einzelnen	2
Art. 13 Hundesteuer	3
Spezifische Gebühren der Einwohnerkontrolle	3
Art. 14 Anmeldung und Schriften	3
Art. 15 Auszüge und Auskünfte aus dem Einwohnerregister	3
Art. 16 Personenidentifikation für Fahrausweise	3
Spezifische Gebühren der Schulverwaltung	4
Art. 17 Schulzeugnisse und Klassenlisten aus Archiven	4

Grundlagen und Zweck

Die Stadt Kloten erhebt Gebühren in Schweizer Franken für Leistungen und die Benützung öffentlicher Einrichtungen und Sachen. Sie stützt sich dabei auf die Verordnung über die Gemeindegebühren der Stadt Kloten oder auf besondere bundesrechtliche, kantonale oder kommunale Gebührevorschriften.

Im vorliegenden Gebührenreglement werden die allgemeinen Gebühren inklusive Schulverwaltung, die Gebühren des Steueramtes sowie die Gebühren der Einwohnerkontrolle festgesetzt. Die Gebühren im allgemeinen Gebührenreglement können darüber hinaus subsidiär zur Anwendung kommen, wenn in den einzelnen Gebührenreglementen keine spezifischen Gebühren festgelegt wurden.

I. ALLGEMEINE GEBÜHREN

Art. 1 Gebühren für weitere Leistungen und aussergewöhnlicher Aufwand

¹ Wo keine Gebühr festgelegt ist und die zu erbringende Leistung einen aussergewöhnlichen Aufwand verursacht, können Gebühren erhoben werden.

² Personalaufwand pro Stunde Fr. 150.00

Art. 2 Verwaltungskostenzuschlag

¹ Aufwendungen und Kosten Dritter werden in der Regel mit einem Verwaltungskostenzuschlag in Rechnung gestellt.

² Je Fremdrechnung Fr. 20.00

Art. 3 Zahlart «gegen Rechnung» im Onlineshop

¹ Wird im Onlineshop die Zahlart «gegen Rechnung» gewünscht und der Rechnungsbetrag liegt unter Fr. 500.00, so wird eine Umtriebsgebühr von Fr. 20.00 in Rechnung gestellt.

Art. 4 Mahngebühren (ohne Steuerbezug)

¹ 1. Mahnung gebührenfrei

² 2. Mahnung Fr. 20.00

Art. 5 Verzugszinsen (ohne Steuerbezug)

¹ Ab Verzugsdatum sind Gebühren und Auslagen zu 5 % zu verzinsen.

² Auf eine Geltendmachung von Verzugszinsen kann seitens der Stadt verzichtet werden, sofern noch keine Betreibung eingeleitet wurde und dies in einer separaten Vereinbarung (bspw. Vereinbarung über eine Ratenzahlung) anders bestimmt wurde.

Art. 6 Fehlzahlungen

¹ Für die Rückzahlung von nicht geschuldeten Beträgen (Doppelzahlungen, Überzahlungen etc.) wird eine Umtriebsgebühr in der Höhe von Fr. 20.00 erhoben. Falls die Höhe des Betrages geringer ist als Fr. 20.00, so wird dieser einbehalten.

² Bei Nachforschungsbegehren werden die der Stadt Kloten durch das Finanzinstitut gestellten Kosten an die Kundin bzw. den Kunden weiterverrechnet.

Art. 7 Löschung von Betreibungen

Löschung von rechtmässigen Betreibungen und auf Gesuch
des Schuldners

Fr. 30.00

Art. 8 Drucksachen

¹ Verordnungen, Reglemente und weitere Drucksachen der Stadt Kloten werden der Bevölkerung auf der Website elektronisch zur Verfügung gestellt.

² Werden Papierexemplare davon bezogen, richten sich die Kosten nach Art. 9.

Art. 9 Reproduktionen

Fotokopien, elektronische Kopien, Audio- und Videoaufnahmen, Papierabzüge von Fotografien werden gemäss kantonalen [Verordnung über die Information und den Datenschutz \(IDV\), Gebührentarif für den Informationszugang \(§35\)](#) verrechnet.

Art. 10 Gemeinde-Tageskarte für den öffentlichen Verkehr

Kosten pro Tag und Karte

Fr. 45.00

II. SPEZIFISCHE GEBÜHREN DES STEUERAMTES

Art. 11 Grundlagen

¹ Die Gebührenerhebung des Steueramtes stützt sich auf die Bestimmungen des [Steuergesetzes](#) (SR 631.1) und die zugehörigen Verordnungen.

² In begründeten Fällen kann das Steueramt auf die Erhebung von Gebühren verzichten.

Art. 12 Erhobene Kosten im Einzelnen

¹ Steuerauskunft / Erbauskunft (1. Gesuch) Fr. 40.00

Auskünfte über steuerbares Einkommen oder Vermögen oder steuerbaren Gewinn und Kapital Dritter (jedes weitere Gesuch) Fr. 20.00

² Steuerbestätigungen Fr. 40.00

³ Kopien von Steuererklärungen, pro Steuerperiode, mind. Fr. 30.00

Ausserordentlicher Aufwand wird gemäss Art. 1 und Art. 7 verrechnet.

Art. 13 Hundesteuer

Die im Sinne von § 23 Abs. 1 HuG zu entrichtende Abgabe (Hundesteuer) beträgt Fr. 200.00.

III. SPEZIFISCHE GEBÜHREN DER EINWOHNERKONTROLLE

Die Gebühren werden grundsätzlich für erwachsene Person und für jedes Dokument erhoben. Gebühren für Kinder werden nur dann erhoben, wenn sie eine Dienstleistung oder ein Dokument separat beziehen.

Ausländerrechtliche Gebühren sind in den nachstehenden Artikeln nicht enthalten und zusätzlich geschuldet.

Art. 14 Anmeldung und Schriften

¹ Anmeldung, damit abgegolten sind die Abmeldung und Adresswechsel

- | | | | |
|----|----------------------------------|-----|-------|
| a. | über den Onlineschalter (eUmzug) | Fr. | 30.00 |
| b. | übrige Kanäle | Fr. | 40.00 |

² Erstmalige und wiederholte Anmeldung zum Wochenaufenthalt, Abmeldung sowie Adresswechsel

	Fr.	100.00
--	-----	--------

³ Aufforderung zur Abgabe, Erneuerung oder Vorweisung von Schriften oder zur Anmeldung oder Meldung eines Adresswechsels

	Fr.	30.00
--	-----	-------

Art. 15 Auszüge und Auskünfte aus dem Einwohnerregister

¹ Auszüge aus dem Einwohnerregister (z. B. Wohnsitzbestätigungen, Aufenthaltsausweise, Handlungsfähigkeitszeugnisse)

- | | | | |
|----|-------------------------|-----|-------|
| a. | über den Onlineschalter | Fr. | 30.00 |
| b. | übrige Kanäle | Fr. | 40.00 |

² Auskünfte aus dem Einwohnerregister gemäss § 18 des [Gesetzes über das Meldewesen und die Einwohnerregister](#) (MERG; SR 142.1) und § 16 des [Gesetzes über die Information und den Datenschutz](#) (IDG; SR 170.4)

- | | | | |
|----|--|-----|-------|
| a. | voraussetzungslos von Daten einer Person an Private (einfache Adressauskünfte) | Fr. | 15.00 |
| b. | wenn berechtigtes Interesse oder besonders schützenswertes Interesse vorausgesetzt wird (erweiterte Adressauskünfte) | Fr. | 30.00 |

Art. 16 Personenidentifikation für Fahrausweise

Gesuch für den Lernfahrausweis sowie Umtausch des ausländischen Führerausweises und die damit verbundene Identitätskontrolle

	Fr.	20.00
--	-----	-------

IV. SPEZIFISCHE GEBÜHREN DER SCHULVERWALTUNG

Für die Gebührenerhebung der Schulverwaltung gelten die allgemeinen Gebühren vorstehend. Zusätzlich werden folgende spezifische Gebühren erhoben.

Art. 17 Schulzeugnisse und Klassenlisten aus Archiven

¹ Erstellen eines Schulzeugnisses aus den Archivunterlagen	Fr.	50.00
² Erstellen einer Klassenliste aus den Archivunterlagen	Fr.	50.00

V. INKRAFTTRETEN

Dieses Reglement tritt per 1. Februar 2022 in Kraft und ersetzt alle früheren Bestimmungen.

Publikation erfolgte am 3. Januar 2022

Vom Stadtrat genehmigt am 21. Dezember 2021

Stadtrat Kloten

Präsident:

René Huber

Verwaltungsdirektor

Thomas Peter

The block contains two handwritten signatures in blue ink. The first signature, above the name René Huber, is a stylized, cursive 'RH'. The second signature, above the name Thomas Peter, is a stylized, cursive 'TP'.